

Information für den Ausschuss

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten - BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten - BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern - BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage



Echt AWO. Seit 1919.
Erfahrung für die Zukunft.



Bundesverband e.V.

AWO Bundesverband e.V. · Blücherstr. 62/63 · 10961 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail

Heinrich-Albertz-Haus

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel 030 26309-0
Fax 030 26309-32599
info@awo.org
awo.org

Anfahrt:
HBF mit 41
bis Blücherstr.62/63 200m
 Hallesches Tor 550m

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Durchwahl/E-Mail-Adresse
- 213

Datum
07.05.2020

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) Drucksache 19/18966

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Sozialschutz-Paket II am 11. Mai im Ausschuss für Arbeit und Soziales übersenden wir Ihnen anliegend unsere schriftliche Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung.

Für Rückfragen erreichen Sie Herrn Hoenig, Leiter der Abteilung Arbeit, Soziales, Europa unter ragnar.hoenig@awo.org bzw. 030-26309-201.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Stadler
Vorsitzender des Vorstands

Anlagen



Bundesverband e.V.

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes
zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen
Maßnahmen zur Bekämpfung der
Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)
Drucksache 19/18966**

Allgemeines

Das Bundeskabinett hat am 29.04.2020 den Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) verabschiedet. Anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag am 11. Mai, nimmt die Arbeiterwohlfahrt, einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Stellung zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfes.

Insgesamt sieht der Gesetzesentwurf an vielen Stellen begrüßenswerte und nachvollziehbare Regelungen und Änderungen vor, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten im Zuge der Corona-Pandemie zu adressieren. Die Anhebung des Kurzarbeitergeldes und die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs sind aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt angemessene Schritte, um Beschäftigte und Personen im Bezugskreis der Arbeitslosenversicherung zu unterstützen. Jedoch kommt aus unserer Sicht dem Bereich der Existenzsicherung noch zu wenig Aufmerksamkeit zu. Die Arbeiterwohlfahrt hält einen monatlichen Corona-Regelsatzzuschlag für Haushalte im Grundsicherungsbezug für unverzichtbar, um Corona bedingte Mehrausgaben und wegfallende infrastrukturelle Angebote und Leistungen zu kompensieren. Hinzu kommen weitere regelungsbedürftige Punkte in den Bereichen Bildung und Teilhabe sowie zwei wichtige Klarstellungen im Sozialerziehungsgesetz (SodEG).

Nachfolgend unsere Hinweise zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs:

Artikel 1: Anhebung des Kurzarbeitergeldes und der Hinzuerdienstgrenze und vorübergehende Sonderregelung beim Arbeitslosengeld

Regelungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sieht für Anspruchsberechtigte des Kurzarbeitergeldes (KUG) ab dem vierten Monat eine von 70 bzw. 77 Prozent vom fehlenden Nettoentgelt und ab dem siebten Monat in Höhe von 80 bzw. 87 Prozent vor. Die Hinzuerdienstmöglichkeiten sollen befristet bis zum Jahresende auf die Grenze der vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe erweitert werden. Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zwischen Mai und Dezember 2020 ausläuft, wird die Bezugsdauer um drei Monate verlängert.

Bewertung

Die AWO hält die Regelungen für einen richtigen ersten Schritt, um die Situation von abhängig Beschäftigten und Arbeitssuchenden im SGB III zu verbessern. Die Stufen bei der Anhebung des Kurzarbeitergeldes führen dazu, dass sich die finanzielle Situation der Betroffenen in den ersten drei Monaten des Kurzarbeitergeldbezuges nicht spürbar verbessern wird. Mit einer zeitlichen Straffung der Stufen könnte mehr Menschen schneller geholfen werden. Darüber hinaus müssen Lösungen gefunden wer-

den, um die Situation prekär Beschäftigter und Selbstständiger an den Rändern des Arbeitsmarktes besser zu adressieren.

Artikel 6: Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Regelungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sieht eine Reihe von Änderungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) vor, das im Rahmen des Sozialschutz-Paketes I eingeführt wurde. Einer dieser Änderungsvorschläge sieht vor, dass Leistungsträger nach dem SGB V den Bestand sozialer Dienstleister gewährleisten, die Leistungen mit Bezug zur interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.

Bewertung

Zu Nr. 1 § 2 – Frühförderung

Die AWO verweist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Stellungnahme der BAGFW zu der Formulierungshilfe für den vorliegenden Gesetzentwurf. Ergänzend hierzu ist aus Sicht der AWO festzustellen, dass die Frühförderung Kinder mit Förderbedarf und ihre Eltern individuell - vom Säuglingsalter bis zur Einschulung - unterstützt. Sowohl Frühförderstellen, die heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen, als auch die Frühförderstellen, die die Komplexleistung nach § 46 SGB IX erbringen, fallen unter den Schutz des SodEG. Die AWO betrachtet derzeit mit Sorge, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Übernahme der pandemiebedingten, temporären Ausfallkosten der medizinisch-therapeutischen Leistungen oder die Erbringung alternativer Angebotsformate ablehnen.

Viele Eltern nehmen derzeit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX nicht in Anspruch. Aus elterlicher Sicht handelt es sich dabei um verständliche präventive Maßnahmen zum Schutz ihrer Kinder, die aufgrund möglicher Vorerkrankungen zur SARS-CoV-2-Risikogruppe gehören. Gleichzeitig steigt in Einzelfällen pandemiebedingt der Anteil der Elternberatung. So kind- und familienzentrierte Leistungen auf mittel- und längerfristige Sicht nicht erbracht werden können, kann sich dies nachteilig auf die kindliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabechancen auswirken.

Die AWO begrüßt es daher ausdrücklich, dass durch die Ergänzungen im § 2 SodEG auch die Leistungslücken im Bereich der Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGV IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung nach § 48 SGB IX geschlossen werden sollen. Hierdurch wird eine für Familien mit Kindern mit Behinderungen essentiell wichtige Infrastruktur gesichert. Die AWO geht davon aus, dass diese Ergänzungen rückwirkend zum 15.03.2020 in Kraft treten.

Vertragsanpassung als Alternative zu SodEG-Zuschüssen

Aus Sicht der AWO sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Leistungsträger und soziale Dienstleister alternativ zu den SodEG-Zuschüssen in vielen Fällen auch Vertragsanpassungen vornehmen können. So sollte es etwa Leistungserbringern und den zuständigen Rehabilitationsträgern im Rahmen der Frühförderung möglich sein,

Vereinbarungen über alternative Formen und Orte der Leistungserbringung und ihre Vergütungen zu treffen. Es sollte zum Beispiel möglich sein, dass medizinisch-therapeutische Leistungen zur Einhaltung von Hygienevorschriften zum Schutz von Personal und Kindern vor Ort außerhalb der Einrichtung erbracht werden dürfen. Auch sollte es möglich sein personenzentrierte, digitale Angebote für Kinder und/oder ihre Eltern anzubieten. Zur Aufrechterhaltung der Versorgung ist die Durchführung von Video- und Telefonsprechstunden zulässig, auch, wenn diese in den Zulassungsbescheiden der jeweiligen Zulassungsausschüsse für Ärzte ausgeschlossen sind.

Des Weiteren muss im Einzelfall der pandemiebedingte Beratungsmehraufwand finanziert werden, so dieser über die Leistungspauschale nicht abgedeckt werden kann.

Weiterer Regelungsbedarf

Leistungsanbieter ohne direkte Vertragsbeziehung zum Leistungsträger

Voraussetzung für den Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG ist, dass zwischen dem Leistungsträger und dem sozialen Dienstleister ein Rechtsverhältnis über die Erbringung der sozialen Dienstleistung besteht. Hierdurch werden soziale Dienstleister, die ihre Angebote ohne eine unmittelbare Vertragsbeziehung zum Leistungsträger erbringen, von den SodEG-Zuschüssen ausgeschlossen. Betroffen sind etwa Fahrdienste zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter, die nicht von der WfbM oder dem anderen Leistungsanbieter selbst abgewickelt werden, sondern mit denen Dritte beauftragt sind. Aktuell führt diese Konstellation dazu, dass diese Fahrdienste vor erheblichen Erlöseinbrüchen stehen, während auch im ruhenden Betrieb nicht unerhebliche Kosten anfallen. Weil diese laufenden Betriebskosten refinanziert werden müssen, setzt sich der AWO Bundesverband e.V. dafür ein, im vorliegenden Gesetzentwurf eine Regelung einzuführen, damit auch die Fahrdienste zur WfbM oder zum anderen Leistungsanbieter unter den Schutzschild des SodEG fallen.

Klarstellung nicht bestehender Vorrangigkeit des Kurzarbeitergeld gegenüber SodEG-Leistungen

Verschiedentlich wird behauptet, das SodEG verpflichte die sozialen Dienstleister, das Kurzarbeitergeld nach dem SGB III als vorrangige Leistung vor den SodEG-Zuschüssen zu beantragen. Im Gesetzestext findet diese Behauptung keine Stütze. Die AWO hält die Behauptung daher für unzutreffend. Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung, die der soziale Dienstleister nicht einseitig beantragen kann, sondern die einer Vereinbarung mit der Arbeitnehmerseite bedarf. Ungeachtet dessen und wider besseres Wissen werden SodEG-Hilfen in der Praxis mit dem Hinweis auf eine fehlende Beantragung von Kurzarbeitergeld verweigert. Die AWO fordert daher eine Klarstellung im Gesetz, dass eine vorrangige Beantragung von Kurzarbeit vor einer Inanspruchnahme von SodEG-Leistungen nicht erforderlich ist. Zu dieser Forderung besteht Konsens unter den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände.

Klarstellung zum Bestand der sozialen Dienstleister

Verschiedentlich wird behauptet, das SodEG komme nur dann zur Anwendung, wenn der Bestand der sozialen Dienstleister gefährdet ist. Im Gesetzestext findet auch diese Behauptung keine Stütze. Die AWO hält diese Behauptung daher für unzutreffend. Aus § 2 S. 1 und insbesondere S. 3 SodEG geht hervor, dass das Angebot, zu dem Leistungsträger und sozialer Dienstleister einen Vertrag geschlossen haben und das wegen einer Corona-Schutzmaßnahme nicht erbracht werden kann, bestandsgefährdet sein muss. Ungeachtet dessen und wider besseres Wissen werden SodEG-Hilfen in der Praxis mit der Begründung verweigert, der soziale Dienstleister sei durch die Beeinträchtigung des Angebotes nicht in seinem Bestand gefährdet. Die AWO fordert daher eine Klarstellung im Gesetz, dass sich die Bestandsgefährdung nicht auf den sozialen Dienstleister, sondern auf das betroffene Angebot bezieht. Auch zu dieser Forderung besteht Konsens unter den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände.

Artikel 12 ,13, 18 : Mittagessen für Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Regelungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sieht vor, im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Aufwendungen für das Mittagessen anzuerkennen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen für das zuvor gemeinschaftliche Mittagessen nicht überschritten werden. Die vorgeschlagene Regelung soll das gemeinschaftliche weitgehend durch das häusliche Mittagessen ersetzen.

Bewertung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Bundesregierung auf die Situation von leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen eingeht und anstrebt, eine Kontinuität in der Essensversorgung sicherzustellen. Die Flexibilität der Inanspruchnahme deckt zudem einen weiteren Kreis an möglicherweise neuen hilfebedürftigen Kindern ab.

Aus Sicht der AWO sind die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch nicht geeignet, um den Versorgungsausfall zu kompensieren. Die AWO sieht erhebliche logistische Umsetzungsschwierigkeiten, die mit einer Belieferung einhergehen. Der Abholung des Mittagessens in den Einrichtungen stehen Bedenken im Rahmen des Gesundheitsschutzes entgegen. Zudem ist zu bezweifeln, dass in der Praxis die Leistungserbringung der Maßgabe gerecht werden wird, wonach Aufwendungen anerkannt werden, die den vorherigen Preis für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nicht übersteigen. Da die Mehrkosten der Belieferung nicht refinanziert werden, ist eine Minderung in der Qualität der Mahlzeiten zu erwarten. Durch die ohnehin schon geringe Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist überdies zu erwarten, dass ein substantieller Anteil an hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher von der Leistung ausgeschlossen ist. Dieser Umstand dürfte sich verschärfen, da mit einer

Versorgung außerhalb der Einrichtungen die Gefahr der Stigmatisierung einhergeht. Des Weiteren wird bei der Regelung die konkrete Situation der Familien nicht berücksichtigt.

Demgegenüber schlagen wir eine monetäre Zulage für alle Familien mit Transferleistungsbezug (SGB II, XII, KiZ-, AsylbLG- und Wohngeld) vor. Diesen Weg halten wir für weniger stigmatisierend und in der Umsetzung mit einem deutlich geringeren bürokratischen Aufwand verbunden. Eine monetäre Leistungserbringung überträgt den Familien zudem die Autonomie, die Mittagsverpflegung nach ihren Bedürfnissen auszustalten. Die Zulage sollte pauschal und automatisch ausgezahlt werden,

Weiterer Regelungsbedarf

Monatlicher Corona-Regelsatzzuschlag

Es wurde verschiedentlich darauf verwiesen, dass sich die Situation von armen und armutsgefährdeten Personen durch die Corona-Pandemie weiter verschärft. Die AWO bedauert, dass keine weitergehenden Schritte zur Existenzsicherung von armen und armutsgefährdeten Personen im vorliegenden Gesetzesentwurf getroffen wurden. Wir empfehlen daher dringend, weitere Maßnahmen für benachteiligte Personengruppen umzusetzen. Handlungsbedarf sieht die AWO insbesondere bei der Höhe der Regelbedarfe im SGB II. Viele Menschen, die Sozialleistungen beziehen, haben nur sehr begrenzte Mittel für den Lebensmitteleinkauf zur Verfügung. Gleichzeitig sind in der Corona-Krise besonders preiswerte Waren vergriffen. Auch bei den Tafeln sind deutliche Auswirkungen durch die Ausbreitung des Corona-Virus zu spüren. Viele Tafeln haben als Folge sog. „Hamsterkäufe“ besorgter Bürger*innen weniger Lebensmittel für die Weiterverteilung an Bedürftige zur Verfügung. Das betrifft neben lang haltbaren Produkten, wie Nudeln oder Reis, auch frische Lebensmittel. Wegen der Vorratskäufe bleibt den Supermärkten am Ende weniger Ware, die sie an die Tafeln spenden können. Darüber hinaus bleiben viele Tafeln geschlossen. Die Regelsätze sind zu knapp bemessen, um Corona-bedingte Mehrkosten in der Grundversorgung aufzufangen. Sinnvoll wäre deshalb eine Corona-Notfallhilfe in Form eines zeitlich begrenzten, pauschalen Zuschusses zu den Regelsätzen. Dabei sollte die finanzielle Situation von einkommensarmen Familien besonders in den Blick genommen werden.

*Digitale Teilhabe von SGB II-Bezieher*innen*

Im Zuge des derzeitigen Kontaktverbots und der weitgehenden Schulschließungen muss die gesellschaftliche Teilhabe durch die Bereitstellung digitaler Infrastruktur und digitaler Endgeräte sichergestellt werden. Bereits heute besteht im Regelbedarf eine Unterdeckung bei der digitalen Teilhabe. Lediglich die Verbrauchsposition „Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet)“ ist enthalten. Von den dortigen Summen lassen sich jedoch keine Geräte für die digitale Kommunikation anschaffen. Die AWO spricht sich deshalb dafür aus, Menschen im Sozialleistungsbezug eine einmalige Leistung zum Kauf eines Laptops oder Computers zu gewähren. In der Diskussion steht die aktuell diskutierte Förderung bedürftiger Schüler mittels eines

Zuschusses in Höhe von bis zu 150 Euro für den Kauf eines Tablets, Laptops oder Computers. Diese Förderung sollte zügig in Angriff genommen werden und möglichst eine Verständigung auf bundeseinheitliche Regelungen erfolgen. Die Höhe des Zuschusses ist dabei bedarfsdeckend auszugestalten.

Digitale Teilhabe von Kindern mit Behinderungen

Sozial benachteiligte Familien mit kleinen Kindern mit Behinderungen müssen gestärkt werden! Die AWO fordert daher, eine konkrete, bedarfsorientierte Leistung – einen Rechtsanspruch auf IT-Ausstattung, Kostenübernahme für Internet, Datennutzung, IT-Support - damit Benachteiligungen aufgrund von Armut und Behinderung beseitigt werden. Hierdurch soll zum einen die digitale Teilhabe an Therapie- und Förderangeboten für die Kinder sichergestellt werden. Frühförderangebote über Handydisplay sind aus Sicht der AWO nicht sinnvoll. Zum anderen sollen sie in ihren digitalen und elterlichen Kompetenzen gestärkt und vor Überschuldung (durch Verträge nicht gedecktes Datenvolumen) geschützt werden.

Artikel 17: Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (SGB XII)

Regelungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sieht eine Übergangsregelung vor, die den Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach §42b Abs. 2 SGB XII in einer WfbM nicht an das Kriterium der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und der Essenseinnahme bindet.

Bewertung

Der AWO Bundesverband begrüßt es, dass für Grundsicherungsempfänger*innen, denen im Februar 2020 ein Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder einem vergleichbaren tagesstrukturierenden Angebot anerkannt wurde, dieser Mehrbedarf nun mit der vorliegenden Regelung auch vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 unverändert anerkannt werden soll, unabhängig davon, wie und wo das Mittagessen eingenommen wird.

Aufgrund der Schließung von WfbMs, anderen Leistungsanbietern und vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten infolge der Corona-Pandemie kann die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zurzeit gar nicht dort erfolgen. Vielmehr wird das Mittagessen nun auch unter der Woche in der Regel in der Wohneinrichtung oder selbst organisiert in der eigenen Wohnung eingenommen. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen zur Gewährung des Mehrbedarfs für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemäß § 42b Abs. 2 zurzeit nicht gegeben sind und dass die Aufwendungen für Mittagessen unter der Woche eigentlich allein aus dem jeweils anerkannten Regelbedarfssatz bestritten werden müssten. Dies würde für die Leistungsberechtigten eine nicht zumutbare finanzielle Härte darstellen. Mit Schreiben an die obersten Landessozialbehörden vom 23. März 2020 hatte das BMAS klargestellt, dass die Bezahlungen der Mehrbedarfe bis Mai 2020 nicht anzupassen – respektive zu kürzen –

sind. Da nun aber absehbar ist, dass in den WfbMs und in ähnlichen tagesstrukturierten Angeboten auch im Mai und wahrscheinlich auch Monate darüber hinaus nicht an eine Rückkehr zum Regelbetrieb zu denken ist, gibt die vorgeschlagene gesetzliche Regelung zur Weiterzahlung der Mehrbedarfe für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bis Ende August 2020 unabhängig davon, wo und wie genau das Mittagessen eingenommen wird, den Betroffenen für einen begrenzten Zeitraum eine unbedingt notwendige finanzielle Sicherheit.

AWO Bundesverband
Berlin, den 7. Mai 2020